

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

zur Nutzung von Fahrradstellplätzen in Fahrradabstellanlagen

[Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH]

Inhalt

1. Gegenstand und Verwender der AGB	1
2. Buchungsplattform	2
3. Zustandekommen des Vertrages.....	2
4. Kein Widerrufsrecht.....	2
5. Leistungen des Anbieters und Leistungsbeschränkungen	2
6. Preisregelungen, Rechnung	2
7. Zahlung	3
8. Nutzung und Pflichten des Mieters	3
9. Mängel	4
10. Haftungsbegrenzung.....	4
11. Verjährung	4
12. Laufzeit und Kündigung	4
13. Löschen des Kundenkontos.....	5
14. Elektronische Kommunikation mit CONWEE	5
15. Schlussbestimmungen.....	5

1. Gegenstand und Verwender der AGB

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) regeln das Vertragsverhältnis zwischen **[Stadtwerke Bonn Verkehrs-GmbH]** (nachfolgend „Anbieter“) und Ihren Kunden (nachfolgend „Mieter“), in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Anbieter stellt dem Mieter zu den Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Fahrradstellplätze (im Folgenden auch „**Stellplatz**“ genannt) in Fahrradabstellanlagen gegen Entgelt zur Verfügung (im Folgenden „**Mietvertrag**“).
- (3) Die Anmietung ist ausschließlich Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gestattet.

2. Buchungsplattform

- (1) Der Anbieter vermarktet seine Leistungen ausschließlich online mittels Webanwendungen der CONWEE GmbH, 53639 Königswinter (im Folgenden „CONWEE“). **Vor Abschluss eines Mietvertrages mit dem Anbieter muss sich der Mieter auf der Buchungsplattform der CONWEE [<https://conwee.mobile.fahrradparken.eu/>] registrieren und ein Kundenkonto anlegen.** Der Mieter kann so bald verfügbar die CONWEE-Applikation auf sein Endgerät laden. Die Applikation ist in den App-Shops Playstore (Google) und App-Store (Apple) erhältlich.
- (2) Die Buchungs-Plattform der CONWEE wickelt für den Anbieter die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Mieter ab – vom Anlegen eines Kundenkontos über die Anzeige freier Kapazitäten, die Buchung von Stellplätzen und die Abwicklung des Zahlungsverkehrs bis zur Löschung des Kundenkontos.

3. Zustandekommen des Vertrages

Der Mietvertrag wird geschlossen, indem der Mieter auf der Buchungsplattform bzw. der Applikation die Bestellung so durchführt, wie dort beschrieben, und ihm CONWEE die erfolgreiche Buchung per E-Mail, auf der Webseite oder der Applikation bestätigt.

4. Leistungen des Anbieters und Leistungsbeschränkungen

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, dem Mieter den in der Applikation bezeichneten, gebuchten Stellplatz in der Anlage nach Abschluss der Buchung zugänglich zu machen und für die gebuchte Zeit zur Verfügung zu stellen.
- (2) Es ist möglich, dass ein individueller Fahrradstellplatz für den gebuchten Zeitpunkt durch ein fremdes Fahrrad belegt ist, weil der Vormieter den Stellplatz nicht frei gemacht hat. Der Anbieter kann das nicht verhindern. Es ist ihm nicht gestattet, eigenmächtig den Stellplatz zu räumen.
- (3) Dem Anbieter ist es vorbehalten, für Reinigungs- oder Wartungsarbeiten sowie für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verschlossene Stellplätze („Boxen“) zu öffnen bzw. durch befugtes Personal öffnen zu lassen. Soweit möglich, wird der Anbieter Boxen zu Zeiten öffnen, in denen sie nicht vermietet sind.

5. Preisregelungen, Rechnung

- (1) Der Mieter ist zur Zahlung des vereinbarten Preises verpflichtet. Der Preis wird auf der Webseite des Anbieters und/ oder der Applikation (Buchungsplattform) ausgewiesen und dem Mieter im Laufe des Bestellvorgangs angezeigt. Die Preise sind Euro-Preise einschließlich der Umsatzsteuer.
- (2) Der Mieter erhält elektronische Rechnungen. Elektronische Rechnungen werden dem Mieter in dem Kundenkonto der Applikation zur Verfügung gestellt.

6. Zahlung

- (1) Mögliche Zahlungsmittel sind die Belastung per SEPA Lastschrift, eines **PayPal**-Kontos oder einer **Kreditkarte**. CONWEE nutzt zur Zahlungsabwicklung das Zahlungsmittel, das der Mieter aus den ihm angebotenen Zahlungsmitteln ausgewählt hat und für das der Mieter die notwendigen Daten in seinem Kundenkonto hinterlegt hat.
- (2) Der Mieter ermächtigt CONWEE, das vom Mieter angegebene Zahlungsmittel zu belasten.
- (3) CONWEE behält sich vor, dem Mieter für die bestellte Leistung nur bestimmte Zahlungsarten anzubieten, beispielweise zur Absicherung des Kreditrisikos nur solche Zahlungsmittel, die der jeweiligen Bonität des Mieters entsprechen.
- (4) Der Mieter ist zur Vorauszahlung verpflichtet. Das Kreditkarten- oder Paypal-Konto des Mieters wird am Tag der Buchung belastet.

7. Nutzung und Pflichten des Mieters

- (1) Die Öffnung des Zugangs zum Fahrradabstellplatz ist nur in unmittelbarer Nähe zur Anlage bei Sichtkontakt zum Fahrradabstellplatz gestattet. Öffnungen aus der Ferne sind verboten. Schäden durch Zuwiderhandlungen trägt der Mieter.
- (2) In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Anbieter angemessene Hinweise zur Nutzung einer Abstellanlage oder eines Stellplatzes vor Ort oder in der Applikation vorgibt, weil dies zur Nutzung bzw. aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Diesen Hinweisen ist Folge zu leisten.
- (3) Der **Mieter ist verpflichtet**, dem Anbieter Folgendes **mitzuteilen**: (a) **Schäden** des von ihm gebuchten Stellplatzes vor Einstellen des Fahrrads, (b) **Schäden** die während seiner Mietzeit entstehen und (c) die **Belegung eines individuellen Stellplatzes durch einen Vormieter** bei Beginn der Mietzeit des Mieters.
- (4) Die Stellplätze des Anbieters bieten Diebstahlschutz unterschiedlicher Qualität. Für die weitere Sicherung des eingestellten Fahrrads gegen Diebstahl ist der Mieter selbst verantwortlich
- (5) Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern und Fahrradzubehör genutzt werden. Zum Fahrradzubehör zählen insbesondere Helme, Fahrradbekleidung und Gepäcktaschen. Ein Stellplatz darf zur selben Zeit jeweils nur durch ein Fahrrad belegt werden.
- (6) Der Mieter ist verpflichtet, den Stellplatz zum Ende der Mietzeit freizumachen. Belegt der Mieter den Stellplatz über die Mietzeit hinaus, ist der Anbieter berechtigt, Mietzinsen und Ersatz möglicher weiterer Schäden zu verlangen.
- (7) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietdauer unter Berücksichtigung aller Umstände (z.B. mögliche Verspätungen) angemessen zu kalkulieren und entsprechend zu buchen.
- (8) § 545 BGB besagt: Wenn ein Mieter die gemietete Sache auch weiterhin benutzt, obwohl die Mietzeit abgelaufen ist, verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit. § 545 BGB wird für die Stellplätze des Anbieters ausgeschlossen.
- (9) Die gewerbliche Nutzung der Fahrradabstellplätze ist untersagt.

8. Mängel

- (1) **Wegen der Mängel der Mietsache (Stellplatz) gelten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Wahl des Mieters die gesetzlichen Ansprüche auf (a) Mängelbeseitigung, sowie (b) auf Minderung, gegebenenfalls bis zum vollständigen Wegfall der Pflicht zur Mietzahlung, oder auf außerordentliche Kündigung und daneben auf (c) Schadens- und Aufwendungsersatz (nach Maßgabe von Ziffer 9).**
- (2) Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln der Mietsache verjähren innerhalb von einem Jahr. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, arglistigem Verschweigen des Mangels oder im Falle von Personenschäden.

9. Haftungsbegrenzung

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leisten die Parteien (Anbieter und Mieter) Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur in dem nachfolgend bestimmten Umfang:
 - a. Bei Vorsatz und Fahrlässigkeit im Hinblick auf Personenschäden und bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die eine der Parteien eine Garantie übernommen hat, in voller Höhe;
 - b. in allen anderen Fällen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
- (2) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB) ist ausgeschlossen, unbeschadet der Haftungsregelungen gemäß Absatz (1).
- (4) Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

10. Verjährung

Ansprüche des Mieters verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Leistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Ansprüche wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt. Für Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit der Mietsache gilt vorrangig die Regelung in Ziffer 8(2).

11. Laufzeit und Kündigung

- (1) Mietverträge werden für eine feste Laufzeit gebucht. Die Höchstmietdauer beträgt ein (1) Jahr, die Mindestmietdauer einen (1) Tag. Die ordentliche

- Kündigung ist ausgeschlossen. Die Stornierung oder Teilstornierung einer Buchung ist nicht möglich.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unbeeinträchtigt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den Anbieter liegt unter anderem dann vor,
 - a. wenn der Mieter bei Anlage seines Kundenkontos bewusst falsche Angaben macht,
 - b. wenn der Mieter innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mindestens zweimal die gebuchte Mietdauer überschreitet, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass er die Überschreitung der Mietdauer nicht verschuldet hat,
 - c. wenn der Mieter innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten wiederholt Schäden an der Fahrradinstellanlage verursacht hat, es sei denn der Mieter kann nachweisen, dass er den Schadenseintritt nicht verschuldet hat, oder
 - d. wenn der Mieter den Stellplatz innerhalb eines Zeitraums von drei (3) Monaten mindestens zweimal unter Verletzung von Ziffer 7 Abs. (5), (6) oder (9) zweckwidrig nutzt.
 - (3) Ist der Anbieter zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, kann er auch das Kundenkonto des Mieters löschen - mit der Folge, dass der Mieter zukünftig über die Webapplikationen der CONWEE keine Fahrradabstellplätze mehr buchen kann.
 - (4) CONWEE ist bevollmächtigt, mit Wirkung für und gegen den Anbieter Kündigungen zu erklären und Kundenkonten zu löschen.

12. Löschen des Kundenkontos

- (1) Der Anbieter ist berechtigt, das Kundenkonto des Mieters (dazu oben Ziffer 2(1)) zu löschen, wenn er zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist, Ziffer 11(3).
- (2) Der Mieter kann jederzeit sein Kundenkonto löschen. Seine Einträge, Buchungen und Vorauszahlungen verfallen dann.

13. Elektronische Kommunikation mit CONWEE

Der **Mieter** ist damit **einverstanden**, dass die gesamte **Kommunikation**, die das Vertragsverhältnis von Anbieter und Mieter betrifft, **elektronisch** geführt werden kann. Der Mieter ist verpflichtet, die Kommunikation mit CONWEE zu führen, sofern der Anbieter die Kommunikation mit dem Mieter nicht selbst übernimmt.

14. Schlussbestimmungen

- (1) Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Für alle Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung zum Mieter gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts.

- (3) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise oder vollständig ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder eine Lücke aufweisen, bleiben alle übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Eine Vertragslücke ist entsprechend diesem Maßstab zu schließen.